

# Förderverein des Sportvereins SV Saal a.d.Donau

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 07. Mai 1975 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des SV Saal a.d.Donau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins SV Saal a.d.Donau e. V.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Förderverein wirksam.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein SV Saal a.d. Donau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der Sportverein SV Saal a.d. Donau e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Saal a.d. Donau, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist am 25.04.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein des SV Saal a.d. Donau“ beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Mai 1975 außer Kraft.

Saal a.d. Donau, 26.04.2007  
Förderverein des SV Saal a.d. Donau:



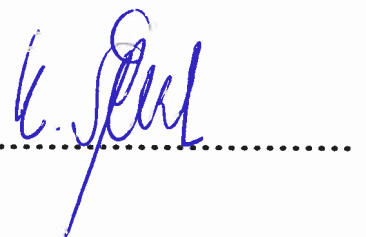
Buberger  
Vorsitzender

Peter Buberger, geb. 28.06.1956,  
Eichenstr. 4, 93342 Saal a.d. Donau

Walter Pohl, geb. 20.9.1950  
Mariengasse 3, 93342 Saal a.d. Donau



Karlheinz Perzl, geb. 1.10.1940  
Werkstr. 5, 93342 Saal a.d. Donau



Fortsetzung Rückseite

Johann Meisinger, geb. 25.10.1931  
Bgm.-Schlachtreier Str. 2, 93342 Saal a.d.Donau

*Johann Meisinger*

Karl Heinz Wieferink, geb. 2.8.1926  
Carostr. 9, 93342 Saal a.d.Donau

*Karl Heinz Wieferink*

Thomas Hamüller, geb. 8.9.1968  
Birkenstr. 14, 93342 Saal a.d.Donau

*Thomas Hamüller*

Luitfried Kaspar, geb. 1.2.1965  
Kelheimer Str. 21, 93342 Saal a.d.Donau

*Luitfried Kaspar*



*i. V.m. d. Ausbreitungsbeschl. v. 8.6.2007*

~~Vorstehende Satzung/Satzungserneuerung~~

~~Satzungsänderung~~ eingetragen unter

R 200206 am 29.6.2007

AMTSGERICHT:

*Kollge*